

## **Begründung**

### **I. Allgemeine Begründung**

Vor dem Hintergrund zunehmender Spezialisierungen auch in den Gesundheitsfachberufen wird die Notwendigkeit gesehen, im Bereich der Pflegefachkräfte in Bezug auf die modernen Herausforderungen der Gegenwart weiter auszubilden. Insofern ist es konsequent, die Weiterbildungen bei den Pflegefachkräften weiter aufzufächern und zu spezialisieren. Neben der Vorbereitung der Fachkräfte auf zukünftige Aufgaben wird so auch der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflege attraktiver, weil durch Qualifizierung der Fachkraftstatus betont wird. Die Vierte Verordnung zur Änderung der weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte betrifft die Weiterbildungsrichtungen „komplementäre/ naturheilkundliche Pflege“ und „Notfallpflege“

Eine Erweiterung der Weiterbildungen auf dem Gebiet der komplementären/ naturheilkundlichen Pflege ist insbesondere angesichts der gesellschaftlichen Veränderung notwendig: Im Zuge des demografischen Wandels sind Veränderungen bei den Leistungsangeboten im Gesundheitswesen zu erwarten, die auch die beruflichen Anforderungen bzw. Tätigkeiten der Beschäftigten betreffen.

Eine Zunahme altersassoziiertes und insbesondere neurodegenerativer Erkrankungen stellt das Handlungsfeld Pflege vor neue berufliche Herausforderungen. In der ambulanten und stationären Versorgung muss eine Ausdifferenzierung der Unterstützungs- und Beratungsangebote erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Pflege von chronisch kranken Menschen, in der Palliativpflege, in der Pflege von Schmerzpatientinnen und -patienten, in der psychiatrischen Pflege und in der Pflege von multimorbiden alten Menschen (Schüler & Klaes & Rommel & Köhler 2013: Zukünftiger Qualifikationsbedarf in der Pflege - Ergebnisse und Konsequenzen aus dem BMBF-Forschungsnetz FreQueNz).

Die Anwendung von komplementären Methoden in Medizin und Pflege wird laut epidemiologischer Erhebungen von immer mehr Menschen als ergänzende Behandlungsmethode nachgefragt.

Komplementäre/ naturheilkundliche Pflegemethoden sind heutzutage in vielen Arbeitsfeldern von Pflegekräften ein integraler Bestandteil der täglichen Arbeit. Sie haben sich insbesondere in der Beziehungsarbeit am Patienten, der Hilfe zur Selbsthilfe und der Steigerung der subjektiven Empfindung von Lebensqualität bewährt. Ziel komplementärer Pflege ist die Selbstverantwortung (Empowerment) für die eigene Gesundheit des Patienten und der Patientin zu stärken. Im zukünftig stärker werdenden Arbeitsfeld der Prävention, hat der Einsatz komplementärer Pflege eine zentrale Bedeutung.

Komplementäre Pflege ist als Ergänzung zu konventionellen Therapie- und Pflegemaßnahmen zu sehen und nicht als deren Ersatz.

Derzeit erwerben Pflegekräfte durch verschiedene partielle Fortbildungen ihr Fachwissen im Bereich komplementärer Pflege. Um die Qualität der pflegerischen Versorgung zu erhöhen bedarf es einer umfassenden, inhaltlich gut abgestimmten, auf Praxistransfer bezogenen staatlich anerkannten Fachweiterbildung für komplementäre/ naturheilkundliche Pflege.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass beim Zusammenspiel der präklinischen Behandlung von Notfallpatientinnen und –patienten und der anschließenden Weiterbehandlung in den Kliniken eine Spezialisierung der Pflegefachkräfte opportun ist. Kliniken richten zunehmend zentrale Notaufnahmestationen (ZNA) ein, in der alle Patienten und Patientinnen, unabhängig vom Krankheitsbild bzw. Symptomen, aufgenommen werden.

Zentrales Aufgabenspektrum für die Pflege und Medizin in der Notfallaufnahme besteht in der initialen Beurteilung der Erkrankungs- bzw. Verletzungsschwere und Einschätzung der Vitalfunktionen (Atmung, Kreislauffunktion, Bewusstseinslage) sowie der Organisation und Einleitung der Erstmaßnahmen, der Durchführung spezifischer Diagnostik und Beginn der entsprechenden Therapie mit anschließender Zuordnung der Patienten in eine innerklinische Fachabteilung bzw. der Durchführung der medizinischen Diagnostik und therapeutischen Maßnahmen bei ambulanten Patientinnen und Patienten.

Die Erweiterung in der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte betrifft insofern die Qualifizierung im Bereich der Notfallpflege. Notfallpflegekräfte müssen über ein breites evidenzbasiertes Wissen und pflegerische Fertigkeiten verfügen, um Schweregrade und Komplikationen von Verletzungen und Krankheiten einschätzen und adäquat handeln zu können. In komplexen Versorgungssituationen müssen sie Prioritäten setzen können und Arbeitsabläufe den akuten und oft schwierigen Erfordernissen anpassen. Die vorhandenen medizinischen Geräte, die zum Einsatz gelangen, müssen fachgerecht eingesetzt, bedient und gegebenenfalls auch gewartet werden. Wechselnde und häufig akut verlaufende Arbeitssituationen verlangen exzellente Fähigkeiten in Bezug auf das Hygienemanagement, um einer Keimverschleppung entgegenzuwirken. Notfallpflegende müssen in der Lage sein, die Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen in möglicherweise extremen Ausnahmesituationen zu begleiten. Die Fähigkeit, auf die Ängste und Unsicherheiten der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen einzugehen, ist eine notwendige Schlüsselkompetenz. Hierbei ist eine ergebnisorientierte Kommunikation im multiprofessionellen Team mit internen und externen Partnerinnen und Partnern für einen reibungslosen Arbeitsablauf unabdingbar. Bestehende Fort- und Weiterbildungsangebote für die Gruppe der Pflegenden bilden dieses Anforderungsprofil nicht oder nur teilweise ab. Ein Weiterbildungsangebot für das spezifische Aufgabengebiet in der Notfallpflege ist für die

Sicherung einer qualitativ hohen Versorgung notwendig. Das Bremer Modell bietet den Vorteil, dass ein passendes Fachweiterbildungsangebot für die Notfallpflege sehr gut in die bestehenden Strukturen zu integrieren ist

## **II. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 Nummer 1**

Zum einen wird zur Vereinheitlichung der Begriff „Kinderintensivpflege“ durch den Terminus „pädiatrische Intensivpflege“ ersetzt.

Zum anderen wird den bereits vorhandenen acht Weiterbildungsbezeichnungen für Pflegefachkräfte wird nunmehr eine neunte für komplementäre Pflege und eine zehnte für Notfallpflege hinzugefügt.

### **Zu Artikel 1 Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Artikel 1 Nummer 3**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

### **Zu Artikel 1 Nummer 4**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

### **Zu Artikel 1 Nummer 5**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Artikel 1 Nummer 6**

Zum einen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zum anderen soll durch die Erhöhung der zeitlichen Vorgabe von drei auf zwölf Monate eine Flexibilisierung für die Prüferinnen und Prüfer auf der einen und für die Prüflinge auf der anderen Seite herbeigeführt werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Senator für Gesundheit in begründeten Ausnahmen auch hiervon abweichen kann, etwa wenn ein Prüfling über einen langen Zeitraum erkrankt war und deshalb die Frist von zwölf Monaten nicht einhalten kann.

### **Zu Artikel 1 Nummer 7**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 1 Nummer 8**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 1 Nummer 9**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Artikel 1 Nummer 10**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Artikel 1 Nummer 11**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Artikel 1 Nummer 12**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Artikel 1 Nummer 13**

Es werden die Formen der Prüfungen nach § 7 Absatz 3 erweitert. Hierdurch kann eine größere Flexibilität bei der Prüfungsgestaltung hergestellt werden.

**Zu Artikel 1 Nummer 14**

In Anlage 10 werden die einzelnen Voraussetzungen zum Erwerb der Fachweiterbildungsbezeichnung „Fachpfleger für komplementäre Pflege“ und „Fachpflegerin für komplementäre Pflege“ bestimmt.

Es sind die Fachmodule „Grundlagen und Konzepte der komplementären Pflege“ und „Komplementäre Verfahren in der Pflege I und II“ mit konkret festgelegten Inhalten zu belegen. Der entsprechende Stundenumfang sowie die berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern werden ebenfalls je Fachmodul bestimmt. Bei den nach jedem Fachmodul abzulegenden Prüfungen handelt es sich entweder um eine schriftliche oder eine praktische Prüfung.

In Anlage 11 werden die einzelnen Voraussetzungen zum Erwerb der Fachweiterbildungsbezeichnung „Fachpfleger für Notfallpflege“ und „Fachpflegerin für Notfallpflege“ bestimmt.

Es sind die Fachmodule „Grundlagenkompetenzen in der Notfallpflege“, Grundlagen der Versorgung und Überwachung kritisch kranker Menschen“ und „Komplexe Situationen in der Notfallpflege“ mit konkret festgelegten Inhalten zu belegen. Am Fachmodul 2 zeigt sich die enge Verknüpfung mit der Intensivpflege und Anästhesie, denn das Fachmodul 2 beider

Weiterbildungen ist identisch. Der entsprechende Stundenumfang sowie die berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern werden ebenfalls je Fachmodul bestimmt. Bei den nach jedem Fachmodul abzulegenden Prüfungen handelt es sich entweder um eine schriftliche oder eine praktische Prüfung.

**Zu Artikel 1 Nummer 15**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 1 Nummer 16**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.